

Inhalt

0. Vorwort	2
1. Grundsätzliches	3
1.1 Allgemeine Hinweise	3
1.1.1 Vorschriften	3
1.1.2 Koordinierung von Arbeiten	5
1.1.3 Besucher / Fremdfirmenausweis	6
1.1.4 Erprobung von Einrichtungen	6
1.1.5 Sicherheitszeichen	6
1.1.6 Fragen zum Arbeitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz und Werkschutz	6
1.2 Persönliche Schutzausrüstung	6
1.3 Werksverkehr	7
1.4. Beendigung der Arbeiten	7
2. Bau und Montagearbeiten	8
2.1 Einrichten von Baustellen	8
2.2 Leitern, Gerüste, Arbeitskörben, Steiger und Hubarbeitsbühnen	8
2.3 Dacharbeiten	9
2.4 Tiefbauarbeiten	9
2.5 Alleinarbeit	9
2.6 Arbeiten in engen Räumen	9
2.7 Lärm	10
3. Heiarbeiten – Schweien - Ex-Zonen	10
3.1 Freigabebeschein	10
3.2 Brandmeldeanlage	11
4. Umgang mit Gefahrstoffen	11
4.1 Gefahrstoffe	11
4.3 Kanalisation	12
5. Abfallbeseitigung	12
6. Elektrische Einrichtungen	13
6.1 Arbeiten in der Nhe stromfhrender Anlagen	13
6.2 Elektrische Anschlsse	13
7. Maschinen, Werkzeuge, Gerte	13
7.1 Werkseigene Einrichtungen	13
7.2 Gertschaften der Fremdfirmen	13
7.3 Autogen-Schweigerte, Brennschneidgerte	14
7.4 Elektro-Schweigerte	14
7.5 Bolzensetzwerkzeuge	14
7.6 Schleif- und Trennmaschinen	14
7.7 Kennzeichnung	14
8. Haftung	14
9. Verhalten bei Unfall, Beinahe-Unfllen oder unsicheren Zustnden	15
10. Unternehmenspolitik	16
Anlage 1 „Erklrung zur Geheimhaltung“	17
Anlage 2 „Besttigung Erhalt sicherheitsrelevante Informationen und Brandschutz“	18
Anlage 3 „Ttigkeitsbeschreibung/vorliegende Gefhrdungen“	19

0. Vorwort

Sehr geehrte Fremdfirmenangehörige,

in dem vorliegenden Dokument haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände festgeschrieben.

Dieses soll Ihnen als Richtlinie für ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt-, Werks-, und Brandschutzes dienen.

Wir wollen damit einen Beitrag zur Vermeidung von personellen, materiellen und Umweltschäden sowie zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit auf dem Werksgelände leisten.

Sie sollten das Sicherheitszertifikat ISO 45001 vorweisen können. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie uns zumindest die jährlichen Unterweisungen und Evaluierungen von Gefährdungen samt Schulungsnachweis (lt. ASchG) Ihrer Mitarbeiter vorlegen können. Weiters sind die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen sicherzustellen und zu gewährleisten.

Die Fremdfirma und deren eingesetzte Mitarbeiter müssen für alle beauftragten Tätigkeiten am neuesten Stand der Technik und gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen sein.

Wir denken, dass dieses Anliegen in unser aller Interesse liegt und zählen auf eine gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung.

Die Geschäftsführung

Dr. Stefan Cuber

Dipl.-Ing (FH) Tobias Hufnagel

DI (FH) Christoph Renner

1. Grundsätzliches

1.1 Allgemeine Hinweise

1.1.1 Vorschriften

Diese „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“ sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu behandeln.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, *bevor* Sie die Arbeit innerhalb unseres Werkes aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien etc.) zu beachten und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Von Seiten Mubea Carbo Tech wird Ihnen ein Bereichsverantwortlicher zugewiesen, dessen Anweisungen Sie bitte Folge leisten.

Auf dem Werksgelände sind insbesondere verboten:

- das Mitbringen oder die Einnahme von berauschenden Mitteln
- das Mitbringen und Führen von Waffen jeglicher Art
- jeglicher Handel, insbesondere jede Werbe- und Vertretertätigkeit (Eine Ausnahme bildet der Besuch von Firmenvertretern beim Einkauf)
- das Fotografieren und Filmen ohne Genehmigung durch den Bereichsverantwortlichen
- jegliche Art parteipolitischer Betätigung
- das Verbreiten von Druckschriften und jede Art von Sammlungen
- die Durchführung von oder die Teilnahme an Glücksspielen

Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Weisen Sie dem Mubea Carbo Tech Bereichsverantwortlichen bitte nach, ob und wie Sie Ihre sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung organisieren (jeweils geforderte Betreuungspflichten lt. Arbeitsinspektion <https://www.arbeitsinspektion.gv.at/>).

Der Mitarbeiter darf sich nur in den Teilen des Betriebes aufhalten, in denen er beschäftigt ist oder in die ihn ein ausdrücklicher Auftrag führt.

Es gilt absolutes Rauchverbot auf dem Firmengelände, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen lt. Beschilderung.

Private Dinge, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in den Betrieb mitgenommen werden. Verboten sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Funk-, Radio- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände.

Akten, Zeichnungen, elektronische Daten, Schriftstücke, Kopien, usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung oder Werkleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Den Anweisungen des Bereichsverantwortlichen und der Sicherheitsfachkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken können. Auf Anstand und Ehrgefühl wird dabei Rücksicht genommen. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Kontrollen zu dulden.

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung muss innerhalb des Betriebes unterbleiben.

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stellt eine Unfallgefahr dar; deshalb ist es untersagt, insbesondere Spirituosen mitzubringen und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen zu genießen.

Die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten des Unternehmens (Gabelstapler, Zugmaschinen, Hänger, Werkstätten usw.) ist, wenn nicht gesondert vertraglich geregelt bzw. ohne Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit, nicht gestattet.

Sie haften für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und für alle Schäden, die durch Ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Sie treffen dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.

Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Baracken, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit der Instandhaltungsleitung bzw. mit dem Bereichsverantwortlichen erfolgen.

Bitte achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf der Arbeitsstelle und den Verkehrswegen sowie in den Umkleide- bzw. Aufenthaltsräumen. Insbesondere Zigarettkippen dürfen nur in die bereitstehenden Aschenbecher gelangen, da achtlos weggeworfene Kippen ein hohes Brandrisiko darstellen.

Bauschutt und Abfälle haben Sie regelmäßig nach Anforderung des Abfallgesetzes und seinen Verordnungen, in Absprache mit dem betrieblichen Bereichsverantwortlichen zu entsorgen.

Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nur mit Genehmigung des Abfallbeauftragten zu benutzen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass sich Ihre Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn unmittelbar zur Arbeitsstelle begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss das Werksgelände auf kürzestem Wege wieder verlassen. Ein Aufenthalt außerhalb des festgelegten Arbeitsortes ist nicht gestattet. Die Arbeitszeit außerhalb des normalen Schichtregimes ist mit dem Bereichsverantwortlichen abzustimmen und schriftlich bekanntzugeben.

Dies gilt auch für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit!

Die auftragnehmende Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Werksgelände beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

Die von uns in Auftrag gegebenen Arbeiten und Dienstleistungen dürfen nur von hierzu befugtem und ausgebildetem Personal durchgeführt werden. Der Auftraggeber (Mubea Carbo Tech) behält sich das Recht vor diesbezüglich entsprechende Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anzufordern und einzusehen.

Die Mubea Carbo Tech haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der aufgeführten und noch folgenden Bedingungen entstehen.

Für eingebrachte Gegenstände der Mitarbeiter des Auftragnehmers wird keine Haftung übernommen.

Verstöße gegen diese Aufenthaltsbedingungen können mit einem Werksverbot geahndet werden.

Sämtliche Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer). Sie sind verpflichtet diese diesbezüglich zu unterweisen.

Bitte übergeben Sie die ausgefüllten Anlagen 1, 2 und 3 zusammen mit der Auftragsbestätigung an den zuständigen Facility Management Mitarbeiter der Mubea Carbo Tech, sofern diese nicht bereits an Mubea Carbo Tech übermittelt wurden.

1.1.2 Koordinierung von Arbeiten

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der von uns eingesetzte Instandhaltungsmitarbeiter die Arbeiten aufeinander ab.

Insoweit ist dieser Mitarbeiter von uns Ihnen gegenüber weisungsbefugt. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind einzuhalten.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind diese verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art und Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Der Auftraggeber (Mubea Carbo Tech) muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben. Bei Betreten des Werkes erhalten Sie am Empfang zusätzlich ein Merkblatt für

Fremdfirmen bzw. den/die „Sicherheitshinweis_Information_Besucher“ (Dok.Nr. 13716937), auf dem die betrieblichen Besonderheiten dargestellt sind.

Zusätzlich überreichte Betriebsanweisungen und Arbeitsablaufbeschreibungen sind den Mitarbeitern bekannt zu machen und die Unterweisung durch die Mitarbeiter zu bestätigen.

1.1.3 Besucher / Fremdfirmenausweis

Ein vom Bereichsverantwortlichen bzw. Empfang ausgestellter Besucher- oder Fremdfirmenausweis ist gut sichtbar zu tragen und beim Verlassen des Hauses wieder abzugeben. Ihre Mitarbeiter haben sich beim Empfang in eine Besucherliste einzutragen.

1.1.4 Erprobung von Einrichtungen

Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ist diese mit den firmeninternen Warnhinweisen zu kennzeichnen. Die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Gefährdungen bzw. Unfällen müssen vorab mit der Instandhaltungsleitung abgestimmt werden. Sollten Schutzeinrichtungen noch nicht voll funktionsfähig sein, so müssen gleichwertige Ersatzmaßnahmen vorhanden sein und die Instandhaltungsleitung schriftlich darüber informiert werden.

1.1.5 Sicherheitszeichen

Die Verbots-, Gebots- und Warnzeichen in unserem Werk sind zwingend zu beachten.

1.1.6 Fragen zum Arbeitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz und Werkschutz

Sofern über Arbeitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz und Werkschutz Unklarheiten bestehen, können Sie sich an den Bereich Arbeitssicherheit und Umweltschutz wenden. Bei Bedarf können Sie hier die Unfallverhütungsvorschriften (Sicherheitsregeln) sowie sonstige sicherheitstechnische Regeln, Gesetze usw. einsehen.

Bei Brand oder Notfallübungen ist dem Notfallpersonal unbedingt Folge zu leisten.

1.2 Persönliche Schutzausrüstung

Alle Mitarbeiter die Arbeiten in der Produktion/Labor/Lagerbereichen verrichten, müssen die vorgeschriebene PSA (persönliche Schutzausrüstung) tragen. Alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen sind vom Auftragnehmer seinem Personal zur Verfügung zu stellen. Das mit der Auftragsführung betraute Personal hat die persönliche Schutzausrüstung verbindlich zu verwenden.

Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotsschilder im Werk zu beachten.

In definierten Zonen, die im gesamten Werksgelände beschildert sind, ist die Verwendung von Arbeitsbekleidung (Hose und geschlossene Jacke bzw. Langarmhemd), Sicherheitsschuhen mindestens der Klasse S1, Schutzbrillen und Gehörschutz verpflichtend.

Bei Arbeiten, bei denen Anstoßgefahr für den Kopf besteht, ist eine Anstoßkappe oder ein Helm zu verwenden (dies gilt insbesondere bei Arbeiten in und an Maschinen und Anlagen, auf Maschinen bei Einsatz eines Krans, auf und unter Gerüsten und Hebebühnen und in sonstigen engen Räumen).

Weitere Ausrüstung ist aufgabenspezifisch zu verwenden (Mundschutz, Handschuhe, Hitzeschutzbekleidung, chemikalienfeste Bekleidung, Sicherheitsgurte etc.). Die verwendeten Schutzausrüstungen müssen den gültigen Normen entsprechen. Sollten wiederkehrend zu prüfende Schutzausrüstungen bei Mubea Carbo Tech verwendet werden, so hat Mubea das Recht, den Nachweis der wiederkehrenden Prüfung, jederzeit kontrollieren zu dürfen.

1.3 Werksverkehr

Auf dem Werksgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Auf Fußgänger ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Eine Ausnahme bilden die **Werkshallen**: Hier gilt **nicht die StVO** (rechts vor links), sondern der Grundsatz **Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme!** In den Werkshallen gilt Schrittgeschwindigkeit.

Durch Staplerverkehr besteht erhöhte Gefahr. Benutzen Sie deshalb die gekennzeichneten Fußwege.

Fremdfahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die von Ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Der Führerschein ist mitzuführen und bei Kontrollen nachzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten. Die Kran- und Staplerfahrer müssen eine gültige österreichische Fahrbewilligung und eine innerbetriebliche Fahrgenehmigung ihrer Firma besitzen. Innerbetriebliche Krananlagen und Stapler der **MCT** dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Abteilungsleiters und der entsprechenden innerbetrieblichen Fahrbewilligung der **MCT** bedient werden.

Das Befahren von Hallen mit Dieselfahrzeugen und Gasfahrzeuge während der Arbeitszeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

Alle Verkehrs- und Kennzeichen sind zu beachten. Fahrzeuge, die widerrechtlich abgestellt sind, können zu Lasten des Fahrzeugeigentümers abgeschleppt werden. Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der StVO bzw. bestehende Sicherheitsgebote kann die Einfahrerlaubnis entzogen werden.

Fremdfirmenfahrzeuge und/oder –Anhänger dürfen grundsätzlich auf dem Werksgelände nicht über Nacht abgestellt werden. Ausnahmen sind mit dem Bereichsverantwortlichen abzustimmen.

1.4. Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle mit dem Bereichsverantwortlichen durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren und Maßnahmen gegen Entstehung von Schwelbränden (nach Heißenarbeiten) getroffen wurden.

Alle liegengebliebenen Teile, Abfallstücke bzw. Materialreste müssen entfernt werden.
Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften.

2. Bau und Montagearbeiten

2.1 Einrichten von Baustellen

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern.

Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Jede Baustelle auf Werkstraßen oder -plätzen, insbesondere unmittelbar an Gebäuden, darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Mubea Carbo Tech Bereichsverantwortlichen eingerichtet werden.

Ob eine Baustellenkoordination bzw. ein Baustellenkoordinator von seitens Mubea Carbo Tech nötig ist, ist im Zuge der Auftragsvergabe, mit der Instandhaltung von Mubea Carbo Tech zu klären.

Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten.

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern und die Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzausrüstungen durch den Auftragnehmer sicher zu stellen.

Jede Baustelleneinrichtung muss an deutlich sichtbarer Stelle mit einem Schild versehen sein, auf dem der Name des die Arbeiten durchführenden Unternehmens und der Name der Bereichsverantwortlichen des Unternehmens Mubea Carbo Tech ersichtlich sind.

2.2 Leitern, Gerüste, Arbeitskörben, Steiger und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Alle mitgebrachten Arbeitsmittel müssen geprüft sein. Ungeprüfte Arbeitsmittel (Leitern, Ketten etc.) dürfen nicht verwendet werden und müssen sofort vom Werksgelände entfernt werden.

Sollten Gerüste, Steiger oder Hubarbeitsbühnen verwendet werden, so müssen diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und auch bei dem Aufbau und der Verwendung usw. die gültigen Vorschriften eingehalten werden. Weiters ist besonders auf die Standsicherheit zu achten.

Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird.

In solchen Fällen ist mit dem Bereichsverantwortlichen abzusprechen, wann die Arbeiten durchgeführt werden können. Ausnahmen von dem obigen Verbot bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Gerüste, Leitern, Steiger und Hubarbeitsbühnen auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

Bei Verwendung des Mubea Carbo Tech eigenen Arbeitskorbes ist die am Korb angebrachte Betriebsanweisung zu beachten.

Wenn Steiger oder Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden, ist durch den Auftragnehmer (Arbeitgeber) eine Fahrbewilligung auszustellen und eine Unterweisung durchzuführen. Die Fahrbewilligung und der Nachweise der Unterweisung ist der Instandhaltung von Mubea Carbo Tech vor Arbeitsbeginn vorzuweisen.

Die Vorschriften der Bedienungsanleitung, ebenso wie der Sicherung gegen Absturz sind durch den Auftragnehmer strikt einzuhalten. (Siehe hierzu die Bedienungsanleitung des Steigers, der Hubarbeitsbühne usw.)

2.3 Dacharbeiten

Dächer ohne tragfähige Dachhaut (z.B. Glasdächer, Wellblechdächer, Wellzementplatten, Eternitdächer) dürfen infolge Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden. Arbeiten am Dach dürfen nur unter Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz durchgeführt werden.

Achtung: In den Dachflächen sind Fenster vorhanden! Absturzgefahr - Diese dürfen nicht betreten werden! Bei Schneefall sind diese möglicherweise nicht sichtbar und daher hat vor Betreten des Daches eine Abstimmung mit der Instandhaltung zu erfolgen.

2.4 Tiefbauarbeiten

Tiefbauarbeiten sowie Erd-, Stemm- und Abbrucharbeiten sind mit dem Bereichsverantwortlichen abzustimmen. Die ausführende Firma hat sich vor Beginn von Tiefbauarbeiten über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und sonstigen Leistungen zu informieren.

Den von dem Bereichsverantwortlichen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Straßensperrungen sind mit dem Bereichsverantwortlichen abzustimmen.

Bei Grabungsarbeiten sind die Sicherheitsvorschriften in Bezug auf die Absicherung von Künetten strikt einzuhalten.

2.5 Alleinarbeit

Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen.

Bei Alleinarbeiten während der Betriebszeiten von Mubea Carbo Tech hat sich das Personal des Auftragnehmers verpflichtend bei dem Bereichsverantwortliche an- und abzumelden. (Bei längeren Alleinarbeiten ist mit dem Bereichsverantwortlichen eine wiederkehrende Kontaktaufnahme / Kontrolle zu vereinbaren).

2.6 Arbeiten in engen Räumen

Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen müssen mit der zuständigen Bereichsverantwortlichen abgestimmt werden. Eine schriftliche Erlaubnis für Arbeiten in engen Räumen muss vorher eingeholt werden.

Arbeiten in engen Räumen dürfen nur durch 2 Personen durchgeführt werden, wobei eine Person für die Sicherung verantwortlich ist. Die entsprechenden Schutzausrüstungen müssen für 2 Personen vorhanden sein.

In engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung dürfen nur hierfür zugelassene elektrische Geräte verwendet werden.

Das Belüften mit Sauerstoff ist verboten.

2.7 Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen (>85 dB(A)) auf, muss von Ihrer Seite rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen (z. B. geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen) festgelegt werden können.

Achtung: Bei Mubea Carbo Tech gibt es Lärm Arbeitsplätze, die auch entsprechend gekennzeichnet sind. Hier ist die Tragepflicht von Gehörschutz verpflichtend einzuhalten

3. Heißenarbeiten – Schweißen - Ex-Zonen

3.1 Freigabeschein

Wird zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Schweiß- und Lötarbeiten sowie funkenreißende Arbeiten) erforderlich, so ist durch den Verantwortlichen der Fremdfirma über den Bereichsverantwortlichen ein Erlaubnisschein einzuholen. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Der Bereichsverantwortliche überprüft die Arbeitsstätte, bevor die Erlaubnis im Einvernehmen mit dem zuständigen Verantwortlichen ihrer Firma erteilt wird.

Die Fremdfirma darf erst nach Genehmigung mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten beginnen. Der Bereichsverantwortliche kontrolliert die Einhaltung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen.

Die Freigabe ist zeitlich begrenzt: Werktags längstens von Montag bis Freitag (06:00 – 20:00 Uhr). Abweichungen zur Zeitbeschränkungen sind mit dem Bereichsverantwortlichen abzustimmen und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Für Arbeiten von längerer Dauer ist die Freigabe durch rechtzeitige Antragsstellung sicherzustellen, um Unterbrechungen zu vermeiden.

Bei Änderung der Arbeitsstelle und/oder des Zeitplanes für die betreffenden Arbeiten ist eine neue Genehmigung einzuholen.

Bei allen Heißenarbeiten sind Feuerlöscher stets griffbereit zu halten.

EX Zonen:

Bei Mubea Carbo Tech gibt es durch Staub- bzw. den Einsatz von brennbaren Gefahrstoffen EX-Zonen. Diese liegen in Form eines Übersichtsplanes am Empfang auf. Die Fremdfirma ist zur Prüfung und Einsichtnahme des Übersichtsplanes verpflichtet. Sollten solche Zonen betreten oder auch in diesen Arbeiten durchgeführt werden müssen, sind die entsprechenden Vorschriften hierzu strikt einzuhalten.

Nur nach einer vorherigen Genehmigung durch die Instandhaltungsleitung und den Brandschutzbeauftragten darf in EX-Zonen gearbeitet werden. **Dies gilt besonders für Heiarbeiten!!**

3.2 Brandmeldeanlage

Das gesamte Betriebsgebäude (Eugen-Müller Straße 16, 5020 Salzburg) und Lager (Handelszentrum 18a, 5101 Bergheim) sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet.

Ausgenommen ist die Lackiererei, hier ist keine Brandmeldeanlage vorhanden.

Im Bauabschnitt 4 (McLaren & Wheels) sind Linearmelder verbaut (besondere Vorsicht beim Arbeiten mit der Hebebühne).

Sollte eine Fehlalarmierung der Feuerwehr durch nicht fachgerechtes Handeln einer Fremdfirma geschehen, werden die Kosten an den Verursacher weiterverrechnet.

Im Ernstfall ist bei Ausbruch eines Brandes zusätzlich vom nächsten Telefon aus die Feuerwehr (Notruf 122) zu verständigen und der nächste Druckknopfmelder zu betätigen. Schauen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist.

4. Umgang mit Gefahrstoffen

4.1 Gefahrstoffe

Bevor Arbeiten an Maschinen oder in Bereichen bei Mubea Carbo Tech durchgeführt werden, ist der Bereichsverantwortliche zu kontaktieren, um sicherstellen zu können, dass durch bei Mubea Carbo Tech verwendete Gefahrstoffe keine Gefährdungen für das Personal des Auftragnehmers auftreten können. Den Anweisungen der Bereichsverantwortlichen ist strikt Folge zu leisten und die vorgeschriebene Schutzausrüstung zu verwenden.

Für durch den Auftragnehmer mitgebrachte Gefahrstoffe gilt:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Verwendung nötige Schutzausrüstung im ausreichenden Maße und in einem ordnungsgemäßen Zustand für sein Personal zur Verfügung zu stellen.

Sollten Gefahrstoffe verwendet werden, die auch eine Gefahr für das Personal von Mubea Carbo Tech darstellen können, so ist der Bereichsverantwortliche vorab darüber zu informieren, um entsprechende Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Für den Umgang mit Arbeitsstoffen gelten die EG-Sicherheitsdatenblätter und gegebenenfalls die Gefahrstoffbetriebsanweisungen. Diese sind auf Verlangen Mubea Carbo Tech zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe darf nur auf Auffangwannen erfolgen. Beim Transport sind geeignete Maßnahmen gegen Verschütten und Auslaufen zu treffen (geschlossene, dichte Behälter).

Werden durch unseren Bereichsverantwortlichen bestimmte Stoffe vorgeschrieben, so dürfen nur diese verwendet werden.

In den von Ihnen eingesetzten Stoffen dürfen Halogenkohlenwasserstoffe (HKW) nicht enthalten sein.

Sonstige Lösemittel (z. B. Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Ester) sowie saure oder alkalische Zubereitungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn die vom Bereichsverantwortlichen Mubea Carbo Tech schriftlich freigegeben wurden. Die Freigabe hat der Auftragnehmer unter Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes zu beantragen.

Zubereitungen mit kennzeichnungspflichtigen Schwermetallen dürfen nicht eingesetzt werden.

Besteht die Gefahr, dass Stoffe entgegen den Bestimmungen in das Wasser, den Boden oder in die Luft gelangen können oder müssen Stoffe eingesetzt werden, die nach diesen Bestimmungen einem Verwendungsverbot unterliegen, so ist vor dem Einbringen in das Werksgelände eine Freigabe durch uns erforderlich. Sie haben dafür je Stoff dem Bereichsverantwortlichen ein Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

Erkundigen Sie beim Bereichsverantwortlichen wo sich Aufsaugmaterialien befinden.

4.3 Kanalisation

Gefahrstoffe (z. B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen. Sie sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

5. Abfallbeseitigung

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, haben Sie in eigener Verantwortung zu entsorgen.

Sie sind dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Vorschriften eingehalten und Ihre Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. Eine Entsorgung auf unserem Gelände ist nicht zulässig.

Sie müssen sicherstellen, dass:

- Sie im Besitz der erforderlichen Transportgenehmigung sind (AWG/Gefahrgut)
- Sie im Falle von besonders überwachungsbedürftigen (gefährlichen) Abfällen im Sinne von AWG in Verbindung mit der Abfallnachweisverordnung im Besitz einer Annahmeerklärung des Betreibers einer geeigneten und zugelassenen Entsorgungsanlage sind
- der erforderliche Entsorgungsnachweis vorliegt und
- die Anforderungen der Verordnung Gefahrgut Straße (insbesondere Kennzeichnung der Fahrzeuge, Begleitpapiere, Verpackung und Kennzeichnung der Materialien) erfüllt werden, sofern es sich um Abfälle handelt, die zugleich Gefahrgut sind.

Sie sind berechtigt, mit der Entsorgung auf Ihre Kosten einen Dritten zu beauftragen, der die vorgenannten Anforderungen erfüllt. Vor Beginn der jeweiligen Arbeiten haben Sie die erforderlichen Nachweise (Beförderungserlaubnis, Annahmeerklärung, Entsorgungsnachweis) dem Mubea Carbo Tech Bereichsverantwortlichen vorzulegen.

Das Benutzen werkseigener Sammelbehälter durch Sie ist nicht zulässig. Davon abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch unseren Abfallbeauftragten.

Nach Beendigung der Arbeiten haben Sie die Arbeitsstelle sauber zu räumen und die Abfälle ordnungsgemäß getrennt zu entsorgen.

Kommen Sie Ihren Räumungs-/Entsorgungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten, zumutbaren Frist die Räumung/Entsorgung auf Ihre Kosten durchführen zu lassen. Bis zur Räumung, gleichgültig, ob sie von uns oder Ihnen vorgenommen wird, bleiben Sie alleiniger Besitzer der Abfälle.

6. Elektrische Einrichtungen

6.1 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Bereichsverantwortlichen in jedem Fall der für Mubea Carbo Tech zuständige Elektrotechniker eingeschaltet werden, der über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung der Energieversorgung muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können.

Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur nach Erlaubnis des zuständigen Elektrotechnikers vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

Nur ausgebildetes und fachkundiges Personal darf bei Mubea Carbo Tech Elektroarbeiten durchführen. Die Nachweise der entsprechenden Fachausbildung sind auf Nachfrage vor Aufnahme der Tätigkeit dem Bereichsverantwortlichen von Mubea Carbo Tech bereit zu stellen.

6.2 Elektrische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur mit der Zustimmung des zuständigen Elektrotechnikers der Mubea Carbo Tech durchgeführt werden.

Die von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

7. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

7.1 Werkseigene Einrichtungen

Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des zuständigen Bereichsverantwortlichen, die den Auftrag überwacht, zulässig.

7.2 Gerätschaften der Fremdfirmen

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und betrieben werden. Geräte die einer Prüfpflicht unterliegen müssen mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein.

7.3 Autogen-Schweißgeräte, Brennschneidgeräte

Acetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern und dürfen nur im stehenden Zustand bei Mubea Carbo Tech transportiert und verwendet werden.

Sauerstoffarmaturen, -leitungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

Transportable Schweißgeräte müssen mit einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein. Die bei Mubea Carbo Tech geltenden Vorschriften für Heißenarbeiten sind strikt einzuhalten (= Heißenarbeitsschein)

7.4 Elektro-Schweißgeräte

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten.

Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

Die bei Mubea Carbo Tech geltenden Vorschriften für Heißenarbeiten sind strikt einzuhalten (= Heißenarbeitsschein).

7.5 Bolzensetzwerkzeuge

Die Benutzung von *Bolzentreibwerkzeugen* ist nicht gestattet.

7.6 Schleif- und Trennmaschinen

Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in brandgefährdeten Räumen ist ebenso wie bei Heißenarbeiten der Bereichsverantwortliche zu verständigen und die Genehmigung einzuholen. (Heißenarbeitsschein)

7.7 Kennzeichnung

Die Zugehörigkeit der eingesetzten Mitarbeiter zur jeweiligen Fremdfirma muss deutlich erkennbar sein (Mitarbeiterkennung).

Ebenso müssen Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

8. Haftung

Die Fremdfirma ist in der Verantwortung, ausschließlich geschultes, unterwiesenes, geistig und körperlich qualifiziertes Personal für die vereinbarten Arbeiten zu stellen. Bei Zuwiderhandeln trägt die Fremdfirma die alleinige Verantwortung für Schäden an Personen und Gegenständen. Der Auftraggeber, Mubea Carbo Tech GmbH ist diesem Zusammenhang Schad- und Klaglos zu halten.

Fremdfirmen haften für alle von ihr und den Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch ihre Beauftragten und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter werden die Fremdfirmen Mubea Carbo Tech freistellen.

Sie haben auf ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, werden Fremdfirmen für sich und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen. Auf Verlangen Mubea Carbo Tech ist der Nachweis hierzu zu erbringen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen eingebrachtes Eigentum und das ihrer Arbeitskräfte und sonstigen Beauftragten in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern. Mubea Carbo Tech übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebefahrzeugen sowie sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirmen oder ihrer Beauftragten.

9. Verhalten bei Unfall, Beinahe-Unfällen oder unsicheren Zuständen

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen unsere Ersthelfer zur Verfügung. Unterrichten Sie bitte sofort

die Ersthelfer	Info hierzu an den Erste Hilfe Kästen
die Rettung	Tel. 144
Euronotruf	Tel. 112

Die Unfallstelle ist unverändert zu lassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt. Sollte sich ein/e Mitarbeiter/in des Auftragnehmers bei Mubea Carbo Tech verletzen, so ist dies generell an den Bereichsverantwortlichen und den Arbeitssicherheitsbeauftragten zu melden. (Eine Kopie der Unfallmeldung ist an die HR Abteilung von Mubea Carbo Tech zu übermitteln).

Augenscheinliche Mängel an Maschinen, Geräten usw. sind ebenso wie Beinahe-Unfälle und unsichere Zustände umgehend an den Bereichsverantwortlichen zu melden.

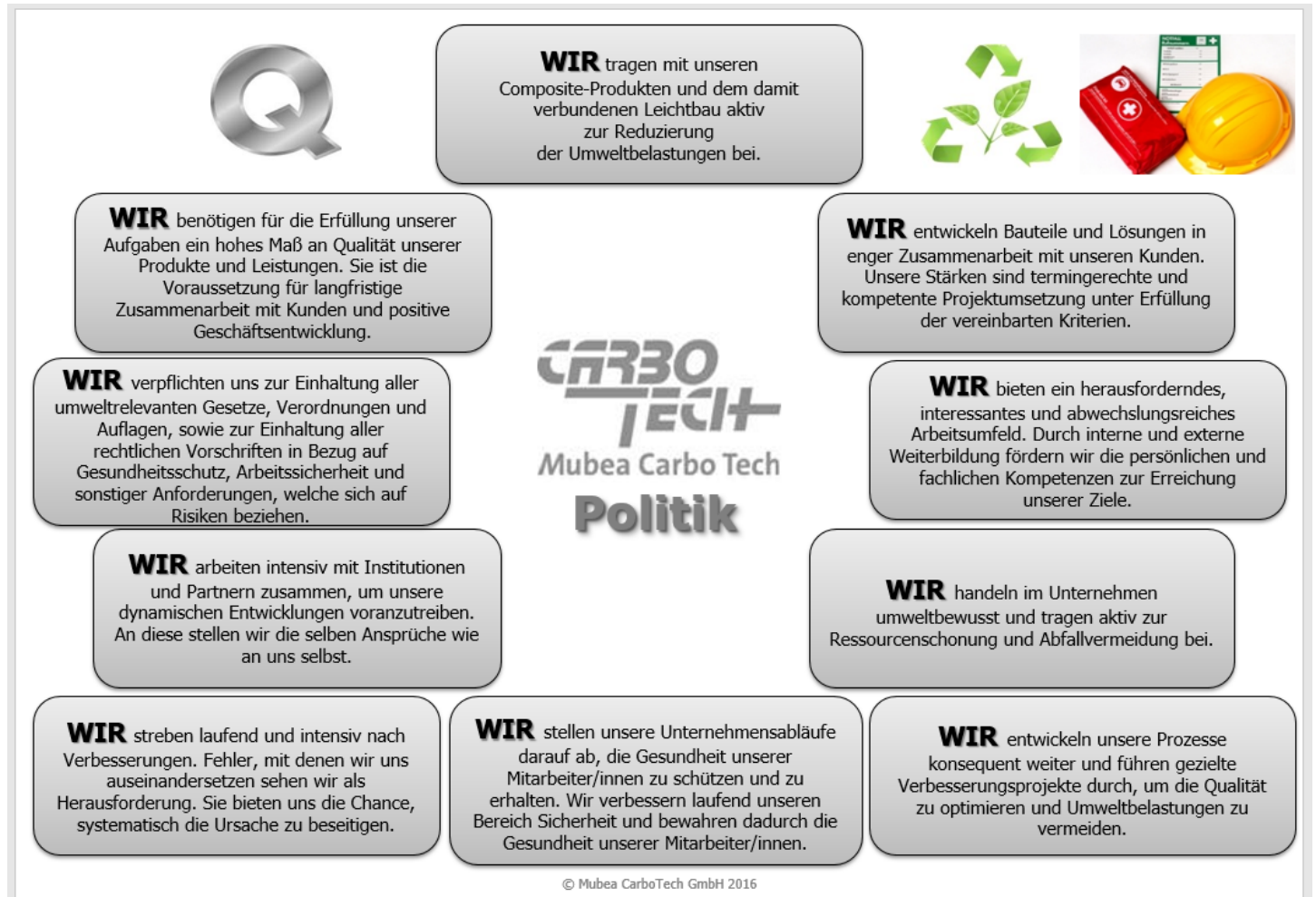
Sollten mögliche Gefährdungen durch ein/e Mitarbeiter/in des Auftragnehmers festgestellt werden, die seine eigene Sicherheit oder die von anderen Personen gefährdet, so hat diese/r die Arbeiten sofort ein zu stellen und den Bereichsverantwortlichen von Mubea Carbo Tech umgehend darüber zu informieren.

Bei einem Umweltunfall (ausgelaufenes Öl, oder sonstige wassergefährdende Stoffe) ist sofort der **Bereichsverantwortliche und der Umweltbeauftragte** zu verständigen.

10. Unternehmenspolitik

Anbei finden Sie die für Mubea Carbo Tech gültige Unternehmenspolitik zu der sich Mubea Carbo Tech verpflichtet hat und diese auch von unseren Geschäftspartnern eingehalten werden muss.

Dok.Nr. 13708937



The infographic features a central logo for 'CARBO TECH Mubea Carbo Tech Politik'. It is surrounded by ten grey rounded rectangular boxes, each containing a 'WIR' (We) statement. To the left of the central logo is a large metallic 'Q' icon. To the right are icons for a green recycling symbol, a red first aid kit, and a yellow hard hat. At the bottom center, there is a copyright notice: '© Mubea CarboTech GmbH 2016'.

WIR tragen mit unseren Composite-Produkten und dem damit verbundenen Leichtbau aktiv zur Reduzierung der Umweltbelastungen bei.

WIR benötigen für die Erfüllung unserer Aufgaben ein hohes Maß an Qualität unserer Produkte und Leistungen. Sie ist die Voraussetzung für langfristige Zusammenarbeit mit Kunden und positive Geschäftsentwicklung.

WIR verpflichten uns zur Einhaltung aller umweltrelevanten Gesetze, Verordnungen und Auflagen, sowie zur Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften in Bezug auf Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und sonstiger Anforderungen, welche sich auf Risiken beziehen.

WIR arbeiten intensiv mit Institutionen und Partnern zusammen, um unsere dynamischen Entwicklungen voranzutreiben. An diese stellen wir die selben Ansprüche wie an uns selbst.

WIR streben laufend und intensiv nach Verbesserungen. Fehler, mit denen wir uns auseinandersetzen sehen wir als Herausforderung. Sie bieten uns die Chance, systematisch die Ursache zu beseitigen.

WIR stellen unsere Unternehmensabläufe darauf ab, die Gesundheit unserer Mitarbeiter/innen zu schützen und zu erhalten. Wir verbessern laufend unseren Bereich Sicherheit und bewahren dadurch die Gesundheit unserer Mitarbeiter/innen.

WIR entwickeln Bauteile und Lösungen in enger Zusammenarbeit mit unseren Kunden. Unsere Stärken sind termingerechte und kompetente Projektumsetzung unter Erfüllung der vereinbarten Kriterien.

WIR bieten ein herausforderndes, interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsumfeld. Durch interne und externe Weiterbildung fördern wir die persönlichen und fachlichen Kompetenzen zur Erreichung unserer Ziele.

WIR handeln im Unternehmen umweltbewusst und tragen aktiv zur Ressourcenschonung und Abfallvermeidung bei.

WIR entwickeln unsere Prozesse konsequent weiter und führen gezielte Verbesserungsprojekte durch, um die Qualität zu optimieren und Umweltbelastungen zu vermeiden.

© Mubea CarboTech GmbH 2016

Anlage 1 „Erklärung zur Geheimhaltung“

Erklärung zur Geheimhaltung und dem Umgang mit vertraulichen Informationen im Rahmen der Auftragsabwicklung

Gegenüber der Mubea Carbo Tech gebe ich folgende Erklärung nach erfolgter Unterweisung ab:

1. Entsprechend der vertraglichen Bindung bin ich zur strengsten Geheimhaltung aller Informationen, die mir im Zusammenhang mit meinem Auftrag bei der Mubea Carbo Tech zugänglich werden, verpflichtet.
Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages.
2. Mir ist bekannt, dass ohne Genehmigung der Mubea Carbo Tech weder Gegenstände, Geschäftspapiere, Zeichnungen, Datenträger noch sonstige Unterlagen mitgenommen werden dürfen.
3. Ein Mitbringen von Foto und Filmgeräten (einschließlich Videogeräten) auf das Gelände der Mubea Carbo Tech im sowie das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet.
4. Ich bin unterwiesen worden, dass ich bei Verletzungen der vorstehenden Erklärung gegenüber der Mubea Carbo Tech voll schadensersatzpflichtig bin.

Ort _____, den _____

Name in BLOCKSCHRIFT Unterschrift Geschäftsführung und Firmenstempel)

Datum	Mitarbeiter Name in BLOCKSCHRIFT	Unterschrift

Anlage 2 „Bestätigung Erhalt sicherheitsrelevante Informationen und Brandschutz“

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Dokumente „Information für Fremdfirmen“ sowie „Sicherheitshinweis_Information_Besucher“ über den Einsatz und Verhalten von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände und die Dokumente betreffend „Brandschutzordnung“ der Mubea Carbo Tech. Wir verpflichten uns, diese einzuhalten und unsere auf dem Betriebsgelände der Mubea Carbo Tech zum Einsatz kommenden Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter evtl. von uns eingeschalteter Nachunternehmer über die Bestimmungen zu unterrichten, zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten. Sollten nicht unterwiesene Mitarbeiter durch Sie zu uns gesandt werden, übernehmen wir keinerlei Haftung.

Ort _____, den _____

Name in BLOCKSCHRIFT Unterschrift Geschäftsführung und Firmenstempel)

Datum	Mitarbeiter Name in BLOCKSCHRIFT	Unterschrift

Anlage 3 „Tätigkeitsbeschreibung/vorliegende Gefährdungen“

Tätigkeitsbeschreibung:		Auftrags-Nr.:	
Im Arbeitsbereich vorliegende Gefährdung durch:		Relevant	Nicht relevant
1. Arbeiten in Gruben, engen Räumen, Behältern			
2. Hoch gelegene Arbeitsplätze			
3. Absturzgefahr, Herabfallen von Teilen, Arbeiten übereinander			
4. Silos, Bunker			
5. Nicht standsichere Bauteile			
6. Elektrische Gefährdungen			
7. Kraftbetriebene Anlagen			
8. Quetschungen durch Maschinenteile			
9. Mediendruck/Druckbehälter			
10. Bewegte Transportmittel (Flurförderzeuge, Krane)			
11. Heben und Transportieren besonderer Güter (scharfkantig, feuerflüssig...)			
12. Gefahrstoffe/Gasgefahr/Stäube			
13. Verbrennungen, Verbrühungen (heiße Oberflächen und Medien)			
14. Brand (Schweißen)			
15. Explosion			
16. Strahlungen (radioaktiv/Laser)			
17. Sprengarbeiten			
18. Lärm/Vibration			
19. Gegenseitige Gefährdungen (überschneidende Arbeitsplätze, mehrere Ebenen)			
20. Sonstiges			
21. Chancen			
Maßnahmen: Festlegung von Schutzmaßnahmen zu den oben genannten Gefährdungen			
Werden während der Arbeiten weitere Gefährdungen erkannt, so sind diese umgehend gegenseitig zu melden und Maßnahmen festzulegen.			
(Geschäftsführung Name in BLOCKSCHRIFT, Unterschrift und Firmenstempel)			
Persönliche Schutzausrüstung Kategorie Sicherheitsschuhe Schutzhelm Schutzhandschuhe Gehörschutz Schutzbrille Atemschutz Schutzkleidung		Erforderlich? Art Kategorie: Art; Art, Filter:	